

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pg., für auswärtige 15 Pg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pg.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Jensprecher Nr. 110.

Verantwortl. Herausgeber, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

N 263.

Sonnabend, den 11. November

1916.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hasernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Befugnis, gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zu zulassen, wird den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragen.

Dresden, den 7. November 1916.

565 II B VI

Ministerium des Innern.

5511

Landeslebensmittelamt.

Verordnung über Höchstpreise für Hasernährmittel.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks-

ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Haserslocken, Hasergrütze und Hasermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsechzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweise oder läuflicher Lieferung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Absatz 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2.

Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- für Haserslocken, Hasergrütze und Hasermehl lose:
44 Pfennig für das Pfund;
- für Haserslocken und Hasergrütze in Packungen:
56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
- für Hasermehl in Packungen:
32 Pfennig für die $\frac{1}{2}$ Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Haserslocken, Hasergrütze und Hasermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 26. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbielt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu lassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßlerich.

Anweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 680).

Zu 1 Absatz 2:

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, im Fehlangehen dieses, des Aufenthaltsorts der Witwen anzubringen. Ortspolizeibehörde ist in Städten Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Zu 3 Absatz 1, 6:

Die Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Kreis-

Grey auf diese ebenso neue wie objektiv falsche Lesart der Kriegsurache gekommen sei. Das Dokument, daß Grey seiner Beweisführung zu Grunde legte, ist das bekannte Extrablatt des Lokalanzeigers, das im 30. Juli 1914 die Falschmeldung ausgab, daß der Kaiser die Mobilisierung befohlen habe. Herr v. Bethmann-Hollweg betonte demgegenüber, daß das Auswärtige Amt die russische Botschaft in Berlin bestätigt habe, daß jene Meldung eine Falschmeldung sei, und dementsprechend auch der russische Botschafter sofort seiner Regierung berichtete. Die russische Regierung selbst, die doch am besten über die Gründe ihrer Mobilisierung unterrichtet sein mußte, ist niemals auf den Gedanken gekommen, sich für ihren verhängnisvollen Schritt auf das Extrablatt des Lokalanzeigers zu berufen. Das beweist auch das Telegramm des Zaren vom 31. Juli an den

deutschen Kaiser, in dem mitgeteilt wurde, daß es technisch unmöglich sei, Russlands militärische Vorbereitungen einzustellen und welches mit keinem Worte als Grund dieser Vorbereitungen die Lokalanzeiger-Meldung erwähnt. Im weiteren Verlauf seiner Rede erörterte Herr v. Bethmann-Hollweg den deutsch-österreichischen Deutschen Wechsel vor der Mobilisierung und las jene deutsche Depeche im Wortlaut vor, in der Österreich gebeten wurde, die Vermittlung Greys zu den angebotenen Bedingungen anzunehmen. Die österreichisch-ungarische Regierung entsprach diesen eindringlichen Vorstellungen und teilte ihrem Berliner Botschafter mit, daß sie bereit sei, dem Botschaftsangebot Sir Edward Greys, zwischen ihr und Serbien zu vermitteln, näherzutreten, unter der Bedingung, daß die militärische Aktion gegen Serbien einstweilen ihren Fortgang nehme und das

Eine Kanzlerrede im Hauptausschuß.

Berlin, 9. November. In der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages ergriff der Reichskanzler Dr. v. Bethmann-Hollweg das Wort zu einer längeren Rede. Im ersten Teil seiner Ausführungen beschäftigte sich Herr v. Bethmann-Hollweg mit der bekannten Rede Lord Greys im Londoner Auslandspresseverein. Bekanntlich hat Lord Grey mit Nachdruck in jener Rede behauptet, daß Deutschland Europa den Krieg aufgenötigt habe, da Russland erst mobil mache, nachdem in Deutschland ein Bericht erschienen war, daß Deutschland die Mobilisierung befohlen habe und nachdem dieser Bericht nach Petersburg telegripiert worden war. Der Kanzler betonte demgegenüber, daß es $2\frac{1}{4}$ Jahr gedauert hat, bis Lord

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 11. d. J. Mon., verkaufen die Fleischer:

Lang, Uhlmann, Heidrich, Meißner, M. Müller

Mind., Schweine-, Kalb- und Schöpflsleisch. Preise werden durch Anschlag bekannt gegeben.

Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

R u. S in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.

H—M " " " 10—12 "

A—G " " " 1—3 " nachm.

N—Q u. T—Z " " " 3—5 " "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 10. November 1916.

Der Stadtrat.